Basel, den 18. Juli 1925 XXV. Jahrgang / No. 29

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Der Zweiliterartikel der Bundesverfassung. — Die Stellung der Gewerbetreibenden zu den Konsumvereinen. — Die konstituierende Sitzung des Genossenschaftsrates A. C. V. Basel. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Die Zolleinnahmen. — Verband st. gallischer Konsumvereine. — Aus unserer Bewegung: Goldau, Lachen, A. C. V. Luzern, Lyss, Roggwil, Turgi. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 10. Juli 1925. — Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine: Sitzung des Aufsichtsrates vom Samstag, den 11. Juli 1925 in Luzern.

Führende Gedanken

Erziehung.

II.

Der Schrei nach Bildung, der mit jedem Tag weiter und lauter vernommen wird, ist weise und heilig, wofern er nur zu einem Schrei nach Bildung für a l l e Stände mit bestimmter Rücksicht auf die Arbeit, welche jeder Mensch zu tun hat und auf den Stoff, daraus er gemacht ist, ausgedehnt wird. Aber er ist ein törichter und vergeblicher Ruf, wenn wir ihn verstehen, wie er in der Mehrzahl der Fälle gemeint ist, als den Ausdruck blosser Gier nach Wissen, die gar keine Rücksicht nimmt auf die einfachen Forderungen des gegenwärtigen, auf die Glückseligkeit des künftigen Lebens.

Es hat bei der Erziehung sowohl der niederen als der höheren Stände nicht das Geringste zu bedeuten, wie viel oder wie wenig sie wissen, wenn sie nur gerade das wissen, was sie geschickt macht, ihre Arbeit zu tun und glücklich darin zu sein.

Nicht darin liegt die Bedeutung der Erziehung, dass sie die Leute lehrt, was sie nicht wissen, sondern darin, dass sie sie lehrt, sich zu verhalten, wie sie sich nicht verhalten. Es handelt sich nicht darum, dass man die Jugend schreiben und rechnen lehrt und es ihnen dann überlässt, ihr Rechnen auf Spitzbuberei, ihr Lesen auf Sinnenkitzel zu richten, sondern vielmehr darum, sie zu vollkommener Uebung und königlicher Enthaltung des Leibes und der Seele zu erziehen. Das ist schmerzliche, unaufhörliche, schwierige Arbeit, die durch Güte, Wachsamkeit, Ermahnung, Lehre und Lob, — aber vor allem — durch Vorbild getan werden muss. *John Ruskin.*

Der Zweiliterartikel der Bundesverfassung.

Am 3. und 4. Juli hat in Zürich unter Leitung des Vorstehers des Finanzdepartements, Herrn Bundespräsident Musy, eine Interessentenkonferenz stattgefunden, um einerseits orientierende Mitteilungen entgegen zu nehmen über den Stand der Revisionsarbeiten für die Alkoholartikel der Bundesverfassung, anderseits die Frage der Aufhebung des sog. Zweiliterartikels zu diskutieren, resp. zu prüfen, ob und wie sich die entgegenstehenden Interessen auf einer mittleren Linie vereinigen liessen. An dieser Konferenz waren neben den Wirten, den Wein- und Obstproduzenten, den Bierbrauern, den Spezierern, einer Vertretung der sozialdemokratischen Partei auch der V. o. l. G. und der V. S. K., letzterer durch 13 Vertrauenspersonen, vertreten.

Nachdem am 3. Juni 1923 der revidierte sog. «Schnapsartikel» allein zur Abstimmung gelangt und mit grosser Mehrheit verworfen worden war, dank einer Opposition, die anscheinend hauptsächlich von der Landwirtschaft und auch von den Wirten ausgegangen war, hatten die Bundesbehörden das Bestreben, bei der Vorbereitung der unbedingt notwendigen Neuregelung des Schnapsverkehrs die Opposition der anscheinend am meisten gefürchteten Sieger vom 3. Juni 1923 auszuschalten. Die Opposition der L a n d w i r t s c h a f t soll dadurch beseitigt werden, dass beim zukünftigen Schnapsregime der Hausbrand frei gelassen werden soll; die Opposition der W i r t e soll dadurch gebrochen werden, dass, trotzdem diese Frage mit dem Schnapsartikel nicht mehr in notwendigem Zusammenhang steht, der Zweiliterartikel aufgehoben werden soll. Die zuständigen Bundesinstanzen scheinen demgemäss zu beabsichtigen, das Regime der gebrannten Wasser und der nicht gebrannten geistigen Getränke (Wein, Bier, Most etc.) im gleichen Verfassungsartikel zu regeln und es lag nach dieser Richtung hin auch eine diesen Absichten entsprechende Redaktion eines neuen Alkoholartikels vor.

Allerdings ist zu bemerken, dass eigentlich eine Revision des Zweiliterartikels von der Bundesversammlung bereits beschlossen ist und dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden sollte. Gleichzeitig mit dem Schnapsartikel hatte

nämlich auf Antrag des Bundesrates die Bundesversammlung im Oktober 1922 auch das Regime des Zweiliterartikels geändert mit dem Resultate, dass schliesslich niemand, weder die Gegner noch die Anhänger des bisherigen Zweiliterartikels, mit diesen neuen Vorschlägen einverstanden waren. Entgegen der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates hatte die Bundesversammlung nämlich beschlossen, die Zweilitergrenze in Verkauf von Wein und Bier nicht völlig zu beseitigen, sondern nur eine Aenderung in der Weise vorzunehmen, dass in Zukunft der Vertrieb von Wein und Bier in Quantitäten von über zwei Litern zwar keiner Steuer unterworfen, wohl aber dem Bewilligungssystem unterstellt werden sollte. Die Kantone hätten es demgemäss in der Hand, in Zukunft auch den Kleinverkauf von Wein und Bier in Mengen von über zwei Litern entweder ganz zu verbieten, oder nur den Wirten zu überlassen, oder bevorzugten Spezierern und Krämern; die Möglichkeit, dass auch Konsumvereine nach diesem neuen Artikel Kleinverkaufspatente erhalten würden, wäre zwar auch vorhanden; jedoch hätten konsumvereinsfeindliche Behörden jederzeit das Recht, speziell den Konsumvereinen diese Kleinverkaufsbewilligung zu verweigern, und nach den bisher gemachten Erfahrungen zu schliessen, würden sie von diesem Rechte auch in den meisten Fällen Gebrauch machen. Diese Lösung der Zweiliterfrage hätte von den Konsumvereinen nach den seinerzeit gemachten Erhebungen bekämpft werden müssen; sie scheint aber auch den Wirten nicht weit genug in der Richtung ihrer Wünsche gegangen zu sein und deshalb hauptsächlich sollen die Wirte, trotzdem ein direkter Zusammenhang dieser Neuerung mit dem revidierten Schnapsartikel nicht vorlag, am 3. Juni 1923 geholfen haben, den revidierten Schnapsartikel zu verwerfen.

Bei dieser Sachlage steht fest, dass dieser von der Bundesversammlung schon beschlossene neue Zweiliterartikel in der Volksabstimmung, da von seiten der Konsumenten wie der Wirte bekämpft, mit grossem Mehr verworfen werden wird. In Kreisen des Bundesrates scheint man die Auffassung zu vertreten, dass durch die Abstimmung vom 3. Juni 1923 über den Schnapsartikel auch dieser neue Doppelliterartikel dahingefallen sei und nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden müsse. Ob diese Auffassung staatsrechtlich richtig sei, ist hier nicht zu untersuchen; auch wer nach dieser Richtung hin eine andere Auffassung vertritt, muss immerhin zugeben, dass eine Abstimmung nur ein verwerfendes Resultat ergeben würde und dass deshalb die Frage, ob die Abstimmung über diesen revidierten Zweiliterartikel vorgenommen werden müsse oder nicht, mehr nur theoretischen Wert hat.

Aus den einleitenden Bemerkungen von Bundespräsident Musy ergab sich, dass er ein scharfer Gegner des heutigen Regimes des Zweiliterartikels ist und dass er die Wünsche der Wirte um Aenderung dieses Regimes als berechtigte anerkannte. Immerhin (trotz aller Eindringlichkeit, mit der er für die Beseitigung des Zweiliterartikels eintrat, mit welcher Haltung er anscheinend die Wirte für die neue Regelung der Schnapsfrage gewinnen wollte) erklärte er, dass die Frage des freien Verkaufes von Wein und Bier in Quantitäten von zwei Litern an erst in zweiter Linie komme; vorangestellt müsse auf alle Fälle werden die Bekämpfung des übermässigen Schnapsgenusses durch Aufstellung eines neuen Schnapsartikels an Stelle des am 3. Juni 1923 verworfenen.

Die Aussprache der Interessenten ergab dann das speziell für den Leiter der Verhandlungen und die Wirte überraschende Resultat, dass mit Ausnahme der Vertreter der Wirte und der westschweizerischen Weinproduzenten alle vertretenen Interessentengruppen, soweit sie sich äusserten, gegen die Aufhebung des jetzigen Zweiliterartikels sich aussprachen, während die Gruppe der Weinhändler eine mehr vermittelnde Stellung einnehmen wollte. Gegen die Aufhebung des freien Zweiliterverkaufes sprachen sich aus die anwesenden Vertreter des V. S. K. und des V. o. l. G., drei Vertreter der Spezierer, die sich in dieser Frage einmal auf der gleichen Kampflinie befanden wie die Vertreter der Konsumvereine, die Vertreter der ostschweizerischen Wein- und Obstbauproduzenten, der sozialdemokratischen Partei, und auch aus den Ausführungen der Vertreter der schweizerischen Bierbrauer konnte entnommen werden, dass sie eine Aenderung des Zweiliterregimes nicht befürworteten. Die Vertreter der ostschweizerischen Wein- und Obstbauproduzenten versuchten auch noch den Vertreter der westschweizerischen Weinproduzenten zu überzeugen, dass die Aufrechterhaltung des Zweiliterartikels für ihre Produktions- und Absatzverhältnisse eine Notwendigkeit sei. Interessant war, dass die Diskussion, die sonst im allgemeinen parlamentarisch sich abwickelte, sehr heftig wurde, als die Vertreter der Wirte und der französische Sekretär des Spezererverbandes einander in die Haare gerieten. Der Präsident des schweizerischen Wirtevereins hatte in dem Votum, mit dem er die Diskussion einleitete, angedeutet, dass auch schlecht beleumdete unfähige Personen die Kleinverkaufsbewilligung erhalten könnten, was den französischen Sekretär des Spezererverbandes veranlasste, darauf hinzuweisen, dass man einzelnen Wirten noch grössere Verfehlungen nach verschiedenen Richtungen hin nachweisen könne, was zu erregten Rückweisungen seitens zweier Vertreter des Wirtestandes führte. Diese Diskussion bildete ein Schulbeispiel dafür, dass die im schweizerischen Gewerbeverband vertretenen Interessen, die oft zusammengehen, wenn es gilt, die Selbsthilfe der Genossenschaften zu bekämpfen, durchaus nicht einheitlich sind und in Konflikt geraten können, wenn es an die Teilung des Kuchens geht; dass der ewige Wirtschaftsfriede auch dann noch nicht eintreten würde, wenn es keine Konsumvereine gäbe (vergl. z. B. die Kämpfe der Zigarren- und Tabakhändler gegen den Rauchwarenvertrieb durch die Wirte, die Kämpfe der Konditoren gegen die angeblichen Uebergriffe der Bäcker usw.).

Wenn auch keine Abstimmung vorgenommen wurde, so war doch der Eindruck — ungleich den seinerzeitigen Verhandlungen in der Bundesversammlung über diese Frage —, dass diejenigen Vertreter, welche gegen die ungesicherte Aufhebung des Zweiliterartikels Stellung nahmen, die überwiegende Volksmehrheit hinter sich hätten und dass deshalb der Bundesrat, wenn er die Revision der Alkoholgesetzgebung an die Hand nehmen will, etappenweise vorgehen muss, d. h. dass die dringende Revision des Schnapsartikels vorausgenommen und erst nachher geprüft wird, ob und wie eventuell der Zweiliterartikel mit Aussicht auf Erfolg revidiert werden kann.

Nach letzterer Richtung hin hat der Schreibende als seine persönliche Auffassung den Standpunkt vertreten, «dass die Konsumvereine nicht grundsätzlich gegen eine steuerliche Belastung des Kleinvertriebes

von Wein und Bier Stellung nehmen, dass sie sich mit einer mässigen Belastung auch des Kleinvertriebes über zwei Liter einverstanden erklären könnten, aber nur unter der absoluten Voraussetzung, dass sie im Kleinvertrieb von Wein und Bier nicht von dem guten oder bösen Willen eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Behörden abhängig gemacht werden; sie verlangen nur, dass sie gegenüber den Wirten und Spezierern nicht schlechter gestellt und dass ihnen die Vermittlung von Wein, Bier und Most nicht aus Gründen des angeblich mangelnden Bedürfnisnachweises untersagt werde. Eine mässige Kleinverkaufsabgabe auf Wein und Bier zu bekämpfen, falls solche von allen andern Vermittlern auch einverlangt wird, hätten die Konsumvereine keine Veranlassung. Die Konsumvereine wollten Garantie haben, dass sie nicht hinter ihre Konkurrenten zurückgestellt seien und dass ihnen die Vermittlung von Wein und Bier in guter Qualität an ihre Mitglieder nicht mehr erschwert werde als wie den übrigen Kleinverkäufern. Eine Aenderung des Zweiliterartikels müsste deshalb gerade in umgekehrter Richtung versucht werden, als wie dies seitens der Bundesversammlung in der Vorlage vom Jahre 1922 geschehen ist.»

Versucht man diese Gedanken in Anpassung an die bestehenden Vorschriften zu redigieren, so liesse sich das vielleicht in der Weise tun, dass Absatz 2 von Art. 32 bis der Bundesverfassung in folgender Fassung beibehalten würde: «Der Handel mit Wein und Bier kann von den Kantonen, abgesehen von bescheidenen Konsumsteuern, keinen andern Beschränkungen unterworfen werden, als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind; jedoch bleiben hierbei betr. des Betriebes von Wirtschaften die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.» Eventuell wären dann auch in Art. 31, Absatz 2, Lemma c die vorbehaltenen kantonalen Kompetenzen auf den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken zu beschränken, ferner wäre die vorerwähnte neue Redaktion von Abs. 2 von Art. 32 bis irgendwo in Art. 31 einzureihen. Im weiteren müsste, wenn in diesem Sinne die Zweilitergrenze fallen gelassen würde, vielleicht doch bundesrechtlich eine Grenze für den Grosshandel festgesetzt werden und seitens der Konsumvereine würde dann in diesem Falle voraussichtlich der Zehnlitergrenze keine Opposition gemacht werden.

Es ist natürlich ausgeschlossen, dass mit der hier vorgeschlagenen Lösung alle Interessenten einverstanden sein werden, wenigstens nicht die Wirte, deren Vertreter an der Versammlung in Zürich den Standpunkt vertraten, dass sie eigentlich ein Monopol auf den Vertrieb von Bier und Wein in Mengen unter zehn Litern hätten, weil sie den Kantonen Patenttaxen zahlen müssten. Dass in den verschiedenen Kantonen verschieden hohe Patenttaxen den Wirten abverlangt werden, ist richtig, aber diese Taxen sind nicht Gegenleistung für ein den Wirten eingeräumtes Monopol auf dem Vertrieb von geistigen Getränken, sondern sie sind auch durch andere Faktoren beeinflusst, wie ja denn auch in den meisten Kantonen alkoholfreie Wirtschaften ebenfalls einer Bewilligungspflicht unterworfen sind und Patenttaxen zahlen müssen. Die Wirte haben das Monopol für den Ausschank von geistigen Getränken an Ort und Stelle, das ihnen von den Konsumvereinen und Kleinverkäufern nicht streitig gemacht wird, und sie nützen dasselbe zum Teil so intensiv aus, dass Zuschläge von 300 und mehr Prozent auf die Einkaufspreise von Wein keine Seltenheit sein sollen. Würden die Wirte beim Kleinverkauf, bei der Abgabe über die Gasse, mit ähnlich geringen Zuschlägen wie Konsumvereine und Spezierer vorlieb nehmen, so wäre der Umsatz der Kleinverkäufer jedenfalls erheblich geringer.

Soweit dagegen in den Patenttaxen der Wirte auch eine Art Getränkeabgabe enthalten ist für den Verkauf von Wein und Bier über die Gasse, kann vom Billigkeitsstandpunkte aus die Auffassung vertreten werden, dass auch der Kleinverkauf von Mengen unter und über zwei Litern abgabepflichtig sein soll, wobei man schliesslich zu einer allgemeinen Getränkeabgabe gelangen würde, die verschieden hoch abzustufen wäre, je nach dem, ob Wein und Bier an Ort und Stelle genossen oder über die Gasse verkauft würde, und eventuell auch je nach der Stärke des Alkoholgehaltes.

Im Anschluss an die Beratungen über die Doppelliterfrage wurde dann auch die Frage einer besonderen Biersteuer behandelt, welche die spezielle Opposition der Vertreter der Brauer hervorrief. Persönlich haben wir auch die Auffassung, dass bei den nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Bier, Most etc.) das Herausgreifen eines Getränkes allein sich nicht rechtfertigen lasse, sondern dass, wenn man von Bundes wegen die nicht gebrannten geistigen Getränke auch im Inland besteuern wolle, dies dann in Form einer allgemeinen Getränkeabgabe erfolgen sollte, die nach dem Alkoholgehalt der einzelnen Getränke abgestuft werden dürfte. Im Interesse der schweizerischen Obstproduzenten und um den Genuss dieses einheimischen Getränkes zu fördern und zu verhindern, dass noch mehr Obst und Obstwein als bisher in Schnaps verwandelt werde, wäre der Obstwein von dieser Steuer frei zu halten. Auch die Anregung, die natürlichen und künstlichen alkoholfreien Getränke einer Getränkeabgabesteuer zu unterwerfen, mag uns nicht gefallen.

Interessant und charakteristisch ist nun, dass, obwohl von Vertretern der Konsumvereine dieser vermittelnde Standpunkt eingenommen wurde, eine Reihe von Tageszeitungen es nicht unterlassen kann, die Stellungnahme aller andern Interessentengruppen an dieser Zürcher Tagung verständlich zu finden, mit dem Mantel christlicher Liebe zu decken oder sogar in Schutz zu nehmen, dagegen die von den Vertretern der Konsumvereine eingenommene Haltung zu verdammen. Es wird da wieder der Standpunkt vertreten, dass zwar alle Interessentengruppen ein Recht hätten, sich für den Vertrieb von alkoholhaltigen Getränken zu wehren, dass die Konsumvereine jedoch ihrem Zweck zuwiderhandeln, nicht nur, wenn sie überhaupt Wein und Bier verkaufen, sondern auch wenn sie sich gegen ungleichmässige Behandlung und Zurücksetzung der Konsumvereine bei dieser Vermittlung zur Wehre setzen. Demgegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass die Konsumvereine Wein und Bier nur vermitteln, soweit und solange es deren Mitglieder verlangen und dass bei der Vermittlung von Wein und Bier durch die Konsumvereine auf jeden Fall Misstände, wie sie bei andern Vermittlern vorkommen können, ausgeschlossen sind. Auf jeden Fall ist bei ihnen irgend ein persönliches Gewinninteresse der Verwaltungen und der Angestellten nicht vorhanden. Anderswo, z. B. in Skandinavien, wenn man den übermässigen Alkoholgenuss durch behördliche Massnahmen einschränken will, betrachtet man als ein Hauptmittel dazu gerade die Uebertragung an Organisationen, die kein persönliches Profitinteresse an dieser Vermittlung haben.

Diese Organisationen, die man anderswo extra schaffen musste, wären bei uns in der Schweiz in Gestalt der Konsumgenossenschaften bereits vorhanden.

In den Streit, ob der häusliche Genuss von Wein und Bier anständig oder unanständig, vorteilhaft oder nachteilig für die Mitglieder sei, mischen sich die Konsumgenossenschaften nicht ein. Solange die grosse Masse der Bevölkerung im mässigen Genuss von Wein und Bier keine strafbare oder unanständige Handlung sieht, werden die Konsumvereine den Wünschen ihrer Mitglieder, wenn solche die Vermittlungstätigkeit und preisregulierende Wirksamkeit der Genossenschaften auch auf diese Genussmittel ausgedehnt wissen wollen, sich nicht widersetzen können. Die Konsumvereine haben natürlich kein Interesse daran, die Einnahmen ihrer Mitglieder in Wein und Bier aufgehen zu lassen, sie müssen jedoch auch in dieser Richtung dem persönlichen Ermessen ihrer Mitglieder freie Hand lassen. Kein Konsumverein zwingt seine Mitglieder dazu, bei ihm Wein oder Bier zu beziehen. Wenn die Mitgliedschaft in ihrer Mehrheit beschliesst, der Verkauf von Wein und Bier durch die Genossenschaft sei einzustellen, so wird dieser Beschluss ohne weiteres ausgeführt werden, wie verschiedene Beispiele aus der letzten Zeit bewiesen haben. Die Konsumvereine vermitteln ebenso gerne Milch und alkoholfreie Getränke.

Es ist richtig, dass beim Verkauf von Wein und Bier grössere Zuschläge gemacht werden, als bei den andern Artikeln, aber diese Zuschläge werden an alle Mitglieder gleichmässig zurückvergütet, auch an solche, die nur Artikel gekauft haben, bei denen die Zuschläge und damit die Ueberschüsse erheblich geringer sind. Der Vertrieb von Bier und Wein führt tatsächlich dazu, bis zu einem gewissen Grade kleinere Ueberschüsse auf absolut notwendigen Lebensmitteln auszugleichen, resp. denjenigen Bezügern, die nur notwendige Lebensmittel bezogen haben, eine höhere Rückvergütung zuzuhalten. Ein grundsätzlicher Abstinent wird auch diesen Ausgleich verdammen; es ist uns jedoch noch keiner bekannt geworden, der bei Auszahlung der Rückvergütung diesen Anteil ausgerechnet und auf denselben verzichtet hätte.

Immerhin ist zuzugeben, dass, wenn die Konsumvereine ihre Hauptaufgabe im Vertrieb von Wein und Bier erblicken würden, man mit Recht dagegen Stellung nehmen könnte. Tatsächlich überschreitet jedoch der Anteil des Bier- und Wein-Vertriebes am Gesamtumsatz bei keiner Genossenschaft eine zulässige Grösse. Nehmen wir z. B. den letzten Jahresbericht des A. C. V. beider Basel zur Hand, der über sämtliche Umsatzziffern genaue Rechenschaft ablegt, so ergibt sich, dass pro 1924 der Umsatz an Wein und Bier, alkoholfreien Most und Wein inbegriffen, zirka 3,4 Millionen ausmacht oder pro Mitglied rund Fr. 80.—, nicht ganz 6,8 % des Gesamtumsatzes, und was die verkauften Mengen anbetrifft, so ergibt sich pro Haushalt und Jahr 61 Liter Wein (alkoholfreien Wein eingeschlossen), 14 Liter Most (alkoholfreien Most eingeschlossen) und 22 Liter Bier, während das Mineralwassergeschäft an Limonaden, Siphon und natürlichen Wassern pro Mitglied und Jahr zirka 12 Flaschen umgesetzt hat. Dass letzterer Umsatz nicht grösser ist, ist nicht die Schuld der Genossenschaft, die speziell die Siphons zu vorbildlich billigen Preisen abgibt; sondern, wenn Schlüsse gezogen werden wollen aus diesen Umsatzziffern, so ergibt sich, dass eben die Zahl der Liebhaber von natürlichen und künstlichen Mineralwassern erheblich kleiner ist als derjenigen von Bier und Wein. Was die Weinumsatzziffern anbetrifft, so ist noch zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Weinlieferungen im Migros-Verkehr erfolgt ist und dass bekanntermassen eine grosse Anzahl Basler Wirte Mitglieder des Konsumvereines sind und den Weinbedarf für ihre Gäste zum Teil auch im Konsumverein decken.

Was die erlösten Preise anbetrifft, so ergibt sich, dass durchschnittlich ein Liter Wein auf 99, ein Liter Bier auf 67, ein Liter Most (alkoholfreien Most inbegriffen) auf 38 Rappen und eine Flasche alkoholfreies Wasser auf 35 Rappen zu stehen kam; letzterer Durchschnittspreis ist besonders hervorzuheben, weil hier der Durchschnittspreis durch den Preis für die teueren natürlichen Mineralwasser in die Höhe getrieben wird. Anderseits hat die gleiche Genossenschaft im gleichen Jahr durchschnittlich pro Mitglied und Jahr 410 Liter Milch vertrieben. Wenn berücksichtigt wird, dass als Mitglieder nur ganze Haushaltungen in Betracht kommen und das Jahr 1924 366 Tage zählte, so kann daraus ein Rückschluss gezogen werden, ob und wieweit der A. C. V. beider Basel durch seinen Kleinverkauf einem übermässigen Genuss von Wein und Bier Vorschub geleistet hat. Da es sich bei obigen Zahlen um Durchschnittsberechnungen handelt, ist es selbstverständlich möglich, dass einzelne Mitglieder auch weit über den Durchschnitt konsumieren; wäre das aber anders, wenn sie diese Getränke nicht beim A. C. V. beziehen könnten? Interessant ist, dass der A. C. V. beider Basel in Baselstadt nach den Vorschriften des Basler Wirtschaftsgesetzes Bier und Wein im Kleinen unter 2 Litern verkauft, und dafür rund Fr. 26,000.— Patentgebühr bezahlt, während in den ausserkantonalen Filialen nur 2 Liter und mehr abgegeben werden dürfen; dafür verzichten dann die Kantone Baselland, Bern und Solothurn auf eine Einnahme, die sie so gut wie Basel-Stadt gebrauchen könnten und die ihnen ohne weiteres vom A. C. V. bezahlt würde, wenn sie dem A. C. V. die Kleinverkaufsbewilligungen erteilen würden. Auf das Mitglied gerechnet ist der Umsatz in den Ladenlokalen beider Kategorien ungefähr gleich hoch, ein Beweis, dass der Zweiliterverkauf wenigstens in Genossenschaften nicht zu übermässigen Abgaben und übermässigem Konsum zu führen braucht.

Wir betonen zum Schlusse nochmals, dass wir den Zweiliterartikel der Bundesverfassung nicht als einen Fetisch behandeln. Persönlich ziehen wir die Vermittlung nach dem Basler System vor, und wenn die Garantie gegeben wäre, dass in keinem Kanton und in keiner Gemeinde konsumvereinsfeindliche

Behörden oder Behördenmitglieder das Recht der Konsumvereine auf Kleinvertrieb von Wein und Bier verkürzen könnten, so könnten wir uns auch mit der Abschaffung des Zweiliterartikels einverstanden erklären. Dass dem freien Kleinverkauf von Wein und Bier, ob mit oder ohne Zweilitergrenze, übrigens zu Unrecht allgemeine nachteilige Wirkungen angekreidet werden, ergibt eine Untersuchung der Verhältnisse im Kanton Neuenburg. Dort ist nicht nur der Zweiliterverkauf von Wein und Bier frei, sondern auch der Verkauf in Mengen unter 2 Litern. Man hat jedoch noch nie gehört, dass der Kanton Neuenburg inbezug auf Alkoholverheerung ungünstiger dastehe als andere Kantone, die, wie z. B. Aargau und Baselland, den Kleinverkauf nur den Wirten zugestehen.

Eine Heraufsetzung der freien Absatzgrenze auf zehn Liter in Verbindung mit einer starken Besteuerung des Kleinhandels würde voraussichtlich das Gegenteil der angestrebten Wirkung erreichen, indem dann voraussichtlich nicht nur die wohlhabenden Kreise, sondern auch weniger Begüterte, um einen billigeren Einstandspreis zu erlangen, grössere Mengen von Wein und Bier auf einmal einkaufen würden, wobei dann die Versuchung, gelegentlich übermässig zu konsumieren, bedeutend grösser wäre, als wie bei der heutigen Regelung des Kleinverkaufs. Gegen eine starke Besteuerung allein des Kleinhandels würde dann mit Erfolg das Schlagwort vom «Gläslein des armen Mannes» im Gegensatz zu dem unbesteuerten Migrosbezug des reichen Mannes geprägt und im Abstimmungskampf verwertet werden. Bei der Neuregelung der Besteuerung des Kleinvertriebes muss also schon aus abstimmungs-psychologischen Gründen mit aller Vorsicht vorgegangen werden. Dr. Oskar Schär.

Die Stellung der Gewerbetreibenden zu den Konsumvereinen.

Ueber dieses Thema referierte am kantonalen Gewerbetag in Stäfa Herr Dr. Rud. Böppli, Sekretär des Schweiz. Metzgermeisterverbandes. Herr Dr. Böppli ist kein Freund der Konsumvereine, um so interessanter ist es, zu vernehmen, dass er nicht umhin konnte, dem Genossenschaftsgedanken in verschiedenen Punkten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und eine Auffassung zu bekunden, die die Kleinhändler und Rabattvertreter schwer enttäuscht hat.

Es ist wohl nicht anzunehmen, dass das «Wirtschaftliche Volksblatt» dieses Referat erwähnen wird, um so mehr haben wir die Pflicht, obwohl wir keineswegs allen Ansichten des Metzgersekretärs beipflichten können, unseren Lesern einige Gedanken dieses Gewerbevertreters über die Konsumvereine zur Kenntnis zu bringen.

Ueber die politische Neutralität der Konsumvereine z. B. sagt Dr. Böppli u. a. das Folgende: «Man wollte den Staat gegen die Konsumvereine zu Hilfe rufen mit der Begründung, sie fördern und unterstützen die sozialdemokratische Partei, und sie seien im Begriffe, einen Staat im Staate zu bilden. Auch wenn sie die Arbeiterpartei fördern und unterstützen würden, so dürfte aus diesem Grunde nicht gegen die Konsumvereine von Staats wegen vorgegangen werden. Aber es ist gar kein Anlass zu Befürchtungen dieser Art. Wohl wurde und wird versucht, sozialdemokratische Auffassungen in die Konsumvereine hineinzutragen, oder, wie etwa gesagt wird, sie zu «sozialisieren». Aber dieses Ziel als solches ist längst verloren gegangen, seit die Konsumvereine sich zu Erwerbsgenossenschaften (? !) durchgemausert haben. Es mag noch kleinere Konsumvereine geben, wo die Arbeiter bestimmter scharfer Richtung noch ein gewichtiges Wort reden, auch ihre Ideen einzupflanzen versuchen. (Ganz falsch orientiert. Die Red.) Wo es ihnen gelingt, einige Zeit zu regieren, ist es gewöhnlich bald Matthäi am letzten, weil das Geschäft durch die Ideen zu Tode geritten wird. In den meisten bedeutenden Konsumvereinen ringt der bürgerliche Teil mit dem sozialdemokratischen Teil um die Macht im Aufsichtsrate, ich erinnere nur an Zürich und Basel. Die Erfahrungen möchten einem vom Standpunkt des selbständigen Gewerbes aus fast wünschen lassen, es möchten die sozialdemokratischen Herren etwas mehr obenaufschwingen als es geschieht; denn sehr viele von ihnen huldigen bezüglich geschäftlicher Dinge solch naiven Auffassungen, dass sie einen bisher gut geführten Konsumverein in baldige Verlegenheit und Schwierigkeiten bringen könnten. ... Geschäft ist auch bei den Konsumvereinen Geschäft geworden, und es ist meines Erachtens keine wirkliche Gefahr vorhanden, dass sie der roten Partei planmässig dienen würden.»

Herr Dr. Böppli verwechselt hier Geschäft im profitwirtschaftlichen Sinne mit genossenschaftlicher Ertragswirtschaft aufgebaut auf gesunden kaufmännischen Prinzipien!

Im weiteren nimmt Dr. Böppli nun Stellung zur sogenannten Mittelstandspolitik im Kampf gegen die Konsumvereine und schildert die unwirtschaftlichen Zustände, die im privaten Detailhandelsstande herrschen.

Darüber lesen wir, zusammenfassend, folgendes:

«Eine Sondersteuer gegen die Konsumvereine hat immer etwas Unmoralisches an sich, hat überdies zur Folge, dass die juristische Form geändert wird. Es ist also besser, die Konsumvereine nicht mit einer Sondersteuer bekämpfen zu wollen. Ein völliger Boykott der Konsumvereine durch die Gewerbetreibenden geht nicht an und ist undurchführbar. Diese Rechnung ist ohne — die Hausfrauen gemacht. Das beste Mittel ist, die Kundschaft besser zu bedienen als die Konsumvereine. (!!) ...

In der Bekämpfung des Borgunwesens haben die Konsumvereine der Allgemeinheit einen Dienst geleistet, der nicht verkleinert werden soll; der Kleinhändler sollte nicht mehr an der «Büchli-Wirtschaft» festhalten. Konsumtiv-Kredit ist stets gefährlich für Gläubiger und Schuldner.

Der Kleinhandel hat viel ungeeignete Konkurrenz in den eigenen Reihen. Mangel an Buchhaltung und Kalkulation führt vielfach zur Selbsttäuschung beim Kleinhändler... Der Händler muss mit der Arbeit an sich selbst beginnen.»

Der Standesgenosse sagt zu den Standesgenossen: Bevor Ihr Euch mit den Konsumgenossenschaften einlässt, putzt zuerst vor der eigenen Türe!

Die konstituierende Sitzung des Genossenschaftsrates A. C. V. Basel.

Bei nahezu vollzähliger Anwesenheit des Rates (es fehlt nur ein Mitglied) vollzieht sich die erste Sitzung. Die Tribünen im Unionssaale des Volkshauses sind dicht besetzt. Die kommunistische Regie ist wahrnehmbar.

Der abtretende Präsident A. Jeggli gibt den Eingang folgender Interpellationen bekannt.

Von E. Baumgartner-Gruner:

Ist die Verwaltungskommission bereit, bis zur Beendigung des Konfliktes der Arbeiterschaft mit der Firma *Affolter, Christen & Cie. A.-G.*, sowie deren Zweiggeschäft *Verzinkerei Zug A.-G.* den Warenbezug von obiger Firma einzustellen?

Von Frau Dübi-Baumann:

1. Hält es die Verwaltungskommission des A. C. V. in Anbetracht des Zieles der Konsumgenossenschaften und der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht für notwendig, den jährlich wiederkehrenden internationalen Genossenschaftstag mit anderen Losungen, als wie sie in dem Aufruf vom 4. Juli niedergelegt sind, durchzuführen?

2. Wenn ja, ist die Verwaltung bereit, in Zukunft diesen Tag in Form einer öffentlichen Kundgebung der Mitgliedschaft durchzuführen?

3. Ist die Verwaltungskommission bereit, in Zukunft als Mitwirkende Organisationen beizuziehen, die sich mehrheitlich aus Mitgliedern des A. C. V. zusammenstellen?

Der Vorsitzende bittet, man möge ihm heute Abend die Arbeit erleichtern. Es sei im hohen Grade wünschenswert, dass zunächst die Wahlen erledigt werden, damit auch die Konstituierung des Aufsichtsrates vollzogen werden könne. Nach § 3 der Geschäftsordnung des Genossenschaftsrates dürfen Beschlüsse nach 10 Uhr abends nur gefasst werden, wenn dies spätestens um 9½ Uhr ausdrücklich beschlossen wird. Die Interpellationen sollten daher erst nach den Wahlen behandelt werden. Ein dahingehender Antrag des Präsidenten wird mit 97 gegen 28 Stimmen angenommen. Grosser Lärm auf der Tribüne, so dass der Präsident wiederholt energisch um Ruhe bitten muss.

Es folgt der Bericht über die Wahl des Genossenschaftsrates. A. Jeggli referiert. Der Bericht des Zentralwahlbureaus konstatiert, dass die Wahlen durchwegs in korrekter Weise erfolgten und grobe Fehler keine zu konstatieren sind. Dagegen haben die Wahlbureaux nicht alle sicher gearbeitet und namentlich in der Abzählung der veränderten Listen (kumuliert und panachiert) sich diverse Irrtümer zuschulden kommen lassen. Auch sind die Wahlprotokolle nicht alle vorschriftsgemäss ausgefertigt worden. Zu erwähnen ist im weiteren, dass es von verschiedenen Seiten als formell unrichtig bezeichnet wurde, dass neben den offiziellen auch inoffizielle Listen Geltung haben. Es wird Sache des Bureaus sein, die Berechtigung dieser Einwände zu prüfen. Infolge verschiedener Umstände ist die Zustellung der Listen zu spät erfolgt. Ein Rekurs deswegen ist nicht eingegangen, dagegen richtete Herr Dr. Schär an das Bureau des Genossenschaftsrates innert der vorgeschriebenen Frist folgende Einsprache:

«Unterzeichneter ist von der gestrigen Versammlung der vereinigten bürgerlichen Gruppen beauftragt worden, gegen die am 12. Juni vorgenommenen Wahlen in den Genossenschaftsrat A. C. V. beider Basel in der Weise Einsprache zu erheben, dass alle diejenigen Personen, die auf die Liste und das Programm der kommunistischen Partei gewählt worden sind (Wahlkreis Basel Liste 3: 24 Kandidaten, Wahlkreis Birseck Liste 3: 3 Kandidaten) als Genossenschaftsratsmitglieder nur als gewählt erklärt werden können, resp. dass deren Wahl nur zu validieren sei, falls von seiten dieser Personen bis zur konstituierenden Sitzung des Genossenschaftsrates die verbindliche schriftliche oder mündliche Erklärung abgegeben wird, dass solche ihr Mandat nur unter Respektierung der bestehenden Statutenvorschriften ausüben werden. Aus der Beilage zum «Genossenschaftlichen Volksblatt» No. 24 ergibt sich, dass die erwähnten Personen alle auf ein Programm gewählt sind, das der in den Statuten des A. C. V. beider Basel als verbindlich vorgeschriebenen politischen und konfessionellen Neutralität widerspricht. Nach den Statuten kann Mitglied der Genossenschaft nur werden, wer die vorliegenden Statuten anerkennt und es können Mitglieder sogar ausgeschlossen werden, wenn eine Verletzung der Statuten nachgewiesen wird. Durch die Wahl auf das im «Genossenschaftlichen Volksblatt» publizierte Programm der kommunistischen Partei haben die auf Liste 3 aufgeführten Personen ausdrücklich kundgegeben, dass für sie die statutarische Vorschrift der Genossenschaft nicht verbindlich sei und dass sie bei der Ausübung ihres Mandates sich bestreben werden, diese statutarische Vorschrift beständig zu verletzen. Dieses Vorgehen würde sogar ein Ausschlussverfahren gegen diese Personen rechtfertigen. Ob dieses Ausschlussverfahren einzuleiten sei oder nicht, überlassen wir vorerst den direkt zur Wahrung der Statuten berufenen Organen (Verwaltungskommission als antragstellende, Aufsichtsrat als beschlussfassende Behörde). Die bürgerlichen Vertreter im Genossenschaftsrat erachten sich jedoch verpflichtet, in einer Frage, wo der Genossenschaftsrat selber zu entscheiden hat, die Einhaltung der statutarischen Vorschriften zu erzwingen, wobei sie ihr Begehren auf das Minimum, was der Respekt vor den Statuten verlangt, beschränken.

Wir nehmen an, das Bureau des Genossenschaftsrates, das zur Vorberatung dieser Angelegenheit berufen ist, werde pflichtgemäss dafür Sorge tragen, dass bei der konstituierenden Sitzung des Genossenschaftsrates am 6. Juli eine abgeklärte Situation vorliegt, dass die auf das kommunistische Programm gewählten Mitglieder einzeln oder kollektiv die gemachte Zusicherung erteilt oder abgelehnt haben, damit Klarheit geschaffen sei, ob diese Wahlen von den bürgerlichen Gruppen validiert werden können oder nicht.

sig. Dr. *Oskar Schär.*»

Der Vorsitzende teilt mit: Das Bureau des Genossenschaftsrates hat sich eingehend mit dieser Angelegenheit befasst, jedoch ist es zum Schluss gekommen, dass der Einspruch des Herrn Dr. Schär abzulehnen sei. Eine eventuelle Nichtvalidierung der Wahlen würde der Richter kaum schützen. In § 30 der Statuten sind die Kautelen für die Mitgliedschaft im Genossenschaftsrat niedergelegt und diesen Anforderungen haben die kommunistischen Kandidaten entsprochen. In den Statuten ist die politische Neutralität garantiert. Wenn von irgend einer Seite Anträge gestellt würden, die gegen die Neutralität verstossen, so dürfte der Präsident nicht darüber abstimmen lassen. Solange die bestehenden Statuten in Kraft sind, gelten sie natürlich für alle Mitglieder. Der Vertreter der Kommunisten hat in der Bureausitzung erklärt, dass die kommunistische Partei die bestehenden Statuten anerkenne. Aus rechtlichen und formellen Erwägungen hat das Bureau einstimmig, d. h. unter Abwesenheit zweier bürgerlichen Mitglieder, Abweisung der Einsprache des Herrn Dr. Schär beschlossen.

Dr. O. Schär ist ausserordentlich erfreut, dass die Besprechung im Bureau, an deren Teilnahme der Sprechende verhindert war, die Erklärung der Kommunisten betr. Anerkennung der Statuten provoziert hat. Eine solche Stellungnahme war aber nach der Art, wie der Wahlkampf geführt worden ist, nicht vorauszusehen. Der Wahlkampf stand unter der Parole, dass die Kommunisten die parteipolitische Neutralität nicht respektieren werden. Es hiess da u. a.: «Wir kämpfen innerhalb der Genossenschaft für das Fallenlassen der politischen Neutralität. Wir fordern, dass die Genossenschaft durch Abgabe verbilligter Lebensmittel oder Organisierung von Massenspeisungen bei den wichtigsten gewerkschaftlichen Kämpfen (Streiks oder Aussperrungen) sowie durch Reservierung spezieller Fonds für diese Zwecke, die Kämpfe unterstützt und erfolg-

reich beendigen hilft. Die Genossenschaft hat nur Wert für die Arbeiterklasse, wenn sie ihr im Klassenkampfe zur Seite steht.» Aus diesem Grunde ist die Einsprache gegen die Wahlen erfolgt. Das Neutralitätsprinzip ist einer der Grundpfeiler der Genossenschaftsbewegung und ist darum unbedingt aufrechtzuerhalten. Die neueste kommunistische Erklärung hat unsern Antrag gegenstandslos gemacht.

M. Bodenmann: Wir haben uns gefragt, ob wir auf das Manöver des Herrn Dr. Schär eintreten sollen. Wenn sein Antrag ernst genommen werden könnte, so müsste eigentlich ein Ausschlussantrag gegen ihn gestellt werden. Denn sein Vorgehen bedeutet nichts anderes, als eine Spaltung der Genossenschaft herbeizuführen. Wir vertreten hier eine Gruppe von Konsumenten, die bis zu 80 % ihres Bedarfes von der Genossenschaft beziehen. Wir sind nicht in den Genossenschaftsrat gekommen, um die Statuten fortwährend zu verletzen, aber wir lehnen es ab, einen Eid auf die Konsumstatuten abzulegen. Von unserem Wahlprogramm werden wir in keiner Weise abweichen und den Kampf um die Neutralität mit aller Energie führen. Wir bekämpfen diese Neutralität, weil sie praktisch überhaupt nicht existiert. Ein Beispiel ist der Konflikt dei Affolter-Christen. Wenn der A. C. V. bei dieser Firma Waren bezieht, dann leistet er Streikbrecherdienste. Unser Bestreben wird es sein, den Einfluss der bürgerlichen Elemente in der Genossenschaft zu beseitigen. Uns kann man keine Statutenverletzung vorwerfen. Aber es gibt bürgerliche Genossenschaftsräte, die die Statuten verletzen (§ 7), d. h. die nicht ihren ganzen Warenbedarf im A. C. V. eindecken, sondern zu zwei Drittel bei der katholischen Genossenschaft «Konkordia». Darum stelle ich folgenden Antrag:

1. Vor der Validierung der Wahl des Genossenschaftsrates sollen die Genossenschaftsräte die Erklärung abgeben, dass sie in keiner Weise an der Konkurrenzgenossenschaft Konkordia beteiligt sind.

2. Wer nicht in der Lage ist, eine solche bestimmte Erklärung abzugeben, dessen Wahl als Mitglied des Genossenschaftsrates kann nicht validiert werden, weil die Mitbeteiligung an der Genossenschaft Konkordia den Statuten des A. C. V. widerspricht.

Wenn dieser Antrag für heute zu spät ist, dann werde ich ihn in ein Postulat umwandeln.

Dr. Schär erwidert, die Ausführungen des Vorredners wären zutreffend, wenn der A. C. V. nur aus Arbeitern bestehen würde. Aber die Stärke unserer Genossenschaft beruht gerade auf dem Umstand, dass alle Bevölkerungskreise darin vertreten sind. Schon bei der Gründung des A. C. V. war dies der Fall. Nach den Erklärungen Bodenmanns können wir nicht für die Validierung der Wahlen stimmen. Dabei haben wir allerdings auch die Auffassung, dass Behörden-Mitglieder nicht zugleich Mitglied des A. C. V. und der Konkordia sein können.

M. Zgraggen (vom Lärm der Tribüne wiederholt unterbrochen) erklärt, dass Herr Dr. Schär im Auftrag der bürgerlichen Mitglieder handelte. Gegenüber Bodenmann ist zu sagen, dass wir es ablehnen, mit den Linksparteien den Klassenkampf auf dem Boden der Genossenschaft auszufechten. Wenn er Behauptungen betr. «Konkordia» aufstelle, so sollte er diese auch beweisen. Redner erklärt, nicht Mitglied dieser Genossenschaft zu sein.

F. Gschwind: Die Kommunisten können Herrn Dr. Schär dankbar sein für die Propagandagelegenheit, die er ihnen mit seinem Vorgehen verschafft hat. Aber es war ein durchaus verfehltes Manöver, das vielleicht von einigem juristischem Interesse, aber mit den Statuten nicht vereinbar ist, Wir werden den Antrag ablehnen, aber ebenso scharf wenden wir uns gegen die Kommunisten. Wir werden mit aller Entschiedenheit die kommunistischen Angriffe auf die parteipolitische Neutralität des A. C. V. abweisen. Daneben soll innerhalb des Genossenschaftsrates vollständige Redefreiheit bestehen. In einer Vollgenossenschaft müssen wir die Statuten so liberal als möglich handhaben. Es ist klar, dass in einer so grossen Mitgliedschaft die wirtschaftlichen und politischen Ansichten sehr verschieden sein müssen. Aber ein aktueller Anlass für einen Vorstoss Dr. Schärs ist nicht vorhanden und wir gehen mit dem abtretenden Präsidenten einig, wenn er sagt, eine solche geistige Knebelung unter Berufung auf die Statuten sei unzulässig. Vor zwanzig Jahren sassen im Genossenschaftsrat auch bürgerliche Vertreter, die gegen die Genossenschaft arbeiteten. Aber sie haben sich leer gelaufen. So haben wir es auch mit den Kommunisten. Anderseits wenden wir uns auch gegen den Antrag der Kommunisten, dass eine Erklärung verlangt wird inbezug auf die Mitgliedschaft bei der «Konkordia». Ich betone ausdrücklich im Namen der sozialdemokratischen Gruppe, dass wir weder für Schär noch für Bodenmann zu haben sind.

Hierauf wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen.

Der Referent A. Jeggli beantragt nun, es seien die Wahlen zu validieren. Der Antrag der Kommunisten sei zu spät eingereicht worden. Trotzdem lässt der stellvertretende Präsident darüber abstimmen.

Der Antrag wird mit 62 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Erneuter Lärm auf der Tribüne.

Dem Antrag betr. Validierung wird einstimmig zugestimmt.

Das Wahlresultat ergibt, dass 43 Sozialdemokraten, 58 Bürgerliche, 29 Kommunisten und 4 Grütlianer gewählt sind.

Bei der Wahl des Präsidenten des Genossenschaftsrates schlägt H. Bodenmann den Kommunisten Baumgartner vor, während Zgraggen darauf hinweist, dass der grössten Gruppe des Rates das Präsidium zufallen sollte. Wenn diese Wahl nicht zustande komme, müsste dies als Vergewaltigung bezeichnet werden. Bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen wird E. Arnold-Gaffner (bürg.) mit 71 Stimmen gewählt. E. Baumgartner-Gruner erhält 32 Stimmen.

Die Wahl des Bureaus des Genossenschaftsrates erfordert zwei Wahlgänge.

Gewählt werden J. Siegenthaler (soz.) als Vizepräsident, als Beisitzer K. Kromer (komm.), A. Jeggli (soz.), Frau Mundschin (komm.), G. Essig (bürg.) und B. Gutzwiller (bürg.).

Die Wahl der 15 Rechnungsrevisoren erfordert wiederum zwei Wahlgänge: Es werden gewählt: 5 Bürgerliche, 6 Sozialdemokraten, 3 Kommunisten und 1 Grütlianer.

Für die Wahl des Aufsichtsrates (31 Mitglieder) kommt der Proporz in Anwendung.

Von der Liste 1 sind gewählt: Gschwind-Wyss, Heckendorn - Gass, Sandmeier - Braun, Allschwil, Roulet - Meier, Baumgartner - Fuchsloch, Pratteln, Geering - Roth, Münchenstein, Schäfer - Ruegger, Senn - Strohbach, Münch - Siebenmann, Schmid-Binder.

Von Liste 2 sind gewählt: Rickenbacher, J., Birsfelden, Braun-Hasler, Härry-Lanz, Klethi-Burger, Hess-Vaterlaus, Maag-Bolliger, Danzeisen-Hürzeler, Zeugin-Leuthardt, Gass-Gysin, Pratteln, Bohrer-Stehlin, Allschwil, Rudin-Häring, Arlesheim, Stadelmann-Wenger, Reinach.

Von Liste 3 sind gewählt: Baumgartner-Gruner, Buser-Bär, Dübi-Baumann, Marie, Hartmann-Löliger, Pratteln, Keller-Riesenmann, Wohler-Müller, Wirz-Blumer.

Von Liste 4: Buser-Wigand.

Die Bekanntgabe dieses Wahlresultates erfolgt erst gegen 11 Uhr, sodass der Vorschlag des Präsidenten, am Freitag die Sitzung zur Behandlung der Interpellationen fortzusetzen, angenommen wird.

* * *

In Fortsetzung der Sitzung vom Dienstag werden am Freitag (10. Juli) die Interpellationen behandelt.

Vorsitzender: E. Arnold, Präsident des Genossenschaftsrates. Zu Beginn der Sitzung ersucht der Präsident die Ratsmitglieder, ihn bei der Amtsführung zu unterstützen. Gleichzeitig äussert er den festen Willen, sich bei der Leitung der Verhandlungen streng an das Reglement zu halten.

E. Baumgartner-Gruner begründet seine Interpellation wie folgt: Seit mehr als acht Wochen stehen die Arbeiter im Kampfe mit der Firma Affolter-Christen & Cie., die zur Aussperrung geschritten ist, als die Arbeiterschaft gegen die Entlassung eines alten Arbeiters Einsprache erhob. Die Firma ist bei der Arbeiterschaft als rückständig bekannt. Sie hat in der Nachkriegszeit verschiedene Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse durchgeführt und die Begehren um Besserstellung der Arbeiterschaft immer abgelehnt. Als dann die Firma daran ging, einen älteren Arbeiter zu entlassen, brach der Konflikt aus. In dem seit mehr als acht Wochen dauernden Streik ist kein einziger Arbeiter umgefallen. Unter den Arbeitern sind 60 Familienväter, die im letzten Jahre für mehr als Fr. 79,000.— Waren vom A. C. V. bezogen haben. Die ausgesperrte Arbeiterschaft sieht es mit Bedauern, dass der A. C. V. von der Firma weiter Waren bezieht. Im vergangenen Monat wurden verschiedene Bahnwagen verzinkte Waren an den A. C. V. abgeliefert.

Zentralverwalter R. Bolliger beantwortet die Interpellation: Es war bis jetzt üblich, bei Lohnbewegungen und Streiks von den betreffenden Firmen keine Waren mehr zu beziehen, sobald wir von den Arbeiterverbänden hiezu aufgefordert wurden. Auch im vorliegenden Konflikt haben wir es so gehalten. Nachdem wir vom Metallarbeiterverband eine Mitteilung erhalten hatten, wurden die Bezüge von Affolter-Christen eingestellt und diese Verfügung ist auch dem Metallarbeiterverband schriftlich bestätigt worden. Die Anfrage des Interpellanten kann daher mit «Ja» beantwortet werden. Sie wäre eigentlich gar nicht notwendig gewesen. Der Brief des Metallarbeiterverbandes kam am 10. Juni in unseren Besitz. Die Verwaltungskommission stellte fest, dass seit Ausbruch des Streiks der Firma Affolter, Christen & Cie. vom Haushaltungsartikelgeschäft des A. C. V. keine Aufträge mehr erteilt worden seien. Dagegen teilte das Architekturbureau des A. C. V. mit, dass lange vor dem Konflikt ein Auftrag zur Lieferung von Oefen gegeben wurde. In einem zweiten Schreiben des Metallarbeiterverbandes wurde auf das Zweiggeschäft der Firma Affolter-Christen, die «Verzinkerei Zug», aufmerksam gemacht. Die Verwaltungskommission des A. C. V. teilte darauf mit, dass sie von diesem Zweiggeschäft keine Waren bezogen habe. Die Bestellung bei der Metallwarenfabrik Zug wurde vor dem 4. Juni, also vor dem Erhalt des Verbandsschreibens, aufgegeben. Im übrigen ist zu sagen, dass es richtiger gewesen wäre, sich mit der Verwaltungskommission in Verbindung zu setzen, bevor streikende Arbeiter zur Selbsthilfe griffen und einen für den A. C. V. bestimmten Eisenbahnwagen der Metallwarenfabrik Zug wieder eingeladen und auf ein Nebengeleise im St. Johanngüterbahnhof geschoben haben.

Der Interpellant nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der A. C. V. keine Bezüge von diesen Firmen mehr macht.

Um der Verwaltungskommission für ihr Verhalten bei späteren Konflikten gewisse Richtlinien zu geben, stellte er folgende Motion:

«Die Verwaltungskommission wird eingeladen, zu prüfen und hierüber dem Genossenschaftsrat zu berichten:

1. Ob nicht bei künftigen Arbeitskonflikten bei Firmen, die an den A. C. V. Waren liefern und sofern an denselben Arbeiter oder Angestellte beteiligt, die Mitglieder des A. C. V. sind, bis zur Beendigung dieser Konflikte von diesen Firmen keine Waren zu beziehen seien und

2. ob der A. C. V. bereit sei, in Zukunft nur solchen Firmen und Unternehmungen, die mit der Arbeiterschaft geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter anerkannt haben, Warenbestellungen aufzugeben bezw. Arbeiten für den A. C. V. zu vergeben seien.»

Zentralverwalter Angst nimmt die Motion zur unverbindlichen Prüfung entgegen.

Zentralverwalter Bolliger fügt bei, dass die Verwaltung des A. C. V. schlecht beraten wäre, wenn sie bei jedem Konflikt sofort Massnahmen gegen die Unternehmer, mit denen sie oft langfristige Geschäfte abgeschlossen habe, ergreifen wollte.

Es folgt die Interpellation der Frau Dübi-Baumann. Die Interpellantin führt aus: In Anbetracht des grossen Druckes des internationalen Kapitals kann ich nicht begreifen, dass man den Aufruf für den internationalen Genossenschaftstag veröffentlichen konnte. Ich halte das für einen Verrat. Vor lauter Angst vor der Neutralität ist man nicht hinausgekommen über nichtssagende und heuchlerische Phrasen, die der heutigen Lage der Arbeiterschaft nicht entsprechen, dafür erfleht man mit frommem Augenaufschlag die Hilfe des Himmels. Die Abendunterhaltung war propagandistisch wertlos. Man hätte die Arbeitersportvereine zuziehen sollen, nicht Vereine, die sonst bei den Gegnern der Genossenschaftsbewegung anzutreffen sind.

Zentralverwalter E. Angst beantwortet die Interpellation: Schon im April hat der Internationale Genossenschaftsbund einen Aufruf erlassen, der dann auch in der Presse erschienen ist und von den Zentralvorständen der Länder, die dem Bunde angeschlossen sind, unterzeichnet wurde. Es befindet sich darunter auch die Unterschrift des kommunistischen Genossenschafters L. M. Khintschuk (hört! hört! auf der Tribüne), der Leiter des russischen «Centrosojus» und Mitglied des leitenden Ausschusses des I. G. B. ist. Redner verliest den Aufruf. Diese hohen genossenschaftlichen Ideale stehen allerdings in schroffem Gegensatz zu den Phrasen jener Kreise, welche die Genossenschaft zu einem Werkzeug des revolutionalen Klassenkampfes machen wollen. (Beifall bei den Bürgerlichen und den Sozialdemokraten.)

Die Abendunterhaltung hatte den Zweck, einem grossen Kreise von Mitgliedern, die teure Veranstal-

tungen nicht besuchen können, sozusagen kostenlos einige unterhaltende Stunden zu bieten. Ueber die Bedeutung dieses Anlasses kann man verschiedener Meinung sein. Wir haben gemäss der Zusammensetzung des A. C. V. bürgerliche Organisationen und solche der Arbeiterschaft zugezogen. Bei der Auswahl dieser Vereine konnten wir jedoch nicht in erster Linie auf das Konsumbüchlein abstellen, sondern auf die Eignung. Für die musikalische Unterhaltung wurde der Basler Musikverein gewonnen, dessen Eignung jedenfalls nicht bestritten werden kann. Anderseits wirkte der Sängerbund «Vorwärts» mit. Die Arbeitersportvereine wurden ebenfalls eingeladen, ja sogar einer ihrer Vertreter in die Unterhaltungskommission zugezogen. Dieser hat dann allerdings das Möglichste getan, um die Absage der Arbeitersportvereine herbeizuführen. Auch den Sängerbund «Vorwärts» wollte man abspenstig machen. Allein dieser Verein hielt seine Zusage aufrecht. Die Zusage einer Abteilung Turner, die Pyramiden stellen wollten, wurde hintertrieben; der Arbeiterinnenriege, die bereits zugesagt hatte, wurde die Mitwirkung vom Arbeitersportskartell direkt verboten.

Unter diesen Umständen hat es keinen Sinn, sich heute schon über die Veranstaltungen des nächstjährigen Genossenschaftstages zu unterhalten. Das können wir aber heute schon erklären, dass wir auch in Zukunft Organisationen beider Richtungen zur Mitwirkung einladen und so das Neutralitätsprinzip beobachten werden.

Die Interpellantin kann sich in keiner Weise mit dieser Antwort zufrieden geben.

H. Lindauer (Kom.) beantragt Diskussion über die Interpellation. Bei dem Versuch, diesen Antrag in längeren Ausführungen zu begründen, wird der Redner vom Präsidenten unterbrochen mit dem Hinweis, dass in der Regel sofort abgestimmt wird (Rufe: zur Geschäftsordnung!).

Der Antrag wird mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Bürgerlichen und Grütlianer abgelehnt. Nun erhebt sich bei den Kommunisten ein ungeheurer Lärm, in den alsbald das Tribünenpublikum mit Zurufen einfällt.

Unter grösster Unruhe schliesst der Präsident um 8¾ Uhr die Sitzung.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Eine zweite Konferenz der bisher durch Einfuhrbeschränkungen geschützten Industrien in Bern hat beschlossen, durch eine gemeinsame Eingabe die Kündigung des schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom 17. November 1924 zu verlangen. Eine Begründung dieser Forderung wurde der Oeffentlichkeit nicht mitgeteilt und es sind nicht einmal die Zeitungen durch Einsendungen und Artikel darüber informiert worden, über welche Wirkungen des genannten Abkommens die Industrien besondere Klage zu führen haben. Das muss um so mehr verwundern, als kurzerhand eine Massregel verlangt wird, die unsern Export nach Deutschland aufs schwerste gefährden und die Stimmung gegenüber der Schweiz in weiten Kreisen Deutschlands verschlechtern muss. Die einseitig gegen Deutschland und Oesterreich gehandhabten Einfuhrbeschränkungen hatte nach dem Wegfall der unterwertigen Valuta selbst mancher Schweizer als ungerecht empfunden; wir dürfen uns daher nicht wundern, dass sich bei den deutschen Exporteuren darüber schliesslich eine starke Erregung entwickelt hatte, die ohne Zweifel wieder aufleben würde, wenn die Einfuhrbeschränkungen gegenüber dem heute mit einer vollwertigen Währung arbeitenden Deutschland wieder in Kraft treten sollten, während sie gegenüber den von einer sinkenden Währung begünstigten französischen, italienischen und belgischen Konkurrenten nicht gehandhabt würden. Was das für unseren Export bedeuten könnte, lehrt die Tatsache, dass Deutschland uns zurzeit wieder mehr abkauft, als Frankreich, Italien, Oesterreich und Belgien zusammen genommen. Deutschland ist nächst dem englischen Weltreich der weitaus grösste Kunde der Schweiz, es nimmt zurzeit mehr als doppelt so viel schweizerische Waren auf als Frankreich; die schweizerische Politik kann daher nicht etwa leichten Herzens in einen zollpolitischen Konflikt mit Deutschland hineinsteuern.

Die einfuhrgeschützten Industrien haben keine Begründung für ihre so gefährliche Forderung gegeben und wenn man die Handelsstatistik durchsieht, kann man auf die Vermutung kommen, dass ihnen kaum durchschlagende Gründe zur Verfügung stehen dürften. Wohl führt Deutschland etwas mehr nach der Schweiz aus, als die Schweiz nach Deutschland ausführt, aber dies war vor dem Kriege noch viel mehr der Fall. Betrug vor dem Kriege die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland etwa halb so viel als die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz, so beträgt sie zurzeit über drei Viertel der deutschen Ausfuhr und das ist angesichts der Tatsache, dass Deutschland als Rohstofflieferant einen natürlichen Vorsprung im Güteraustausch hat, eine höchst erfreuliche Besserung unserer gegenseitigen Handelsbilanz. Ferner lassen die von der Handelsstatistik ausgewiesenen Einfuhrposten der wichtigsten bisher geschützten Positionen, Möbel, Schuhe, Papier nicht darauf schliessen, dass die deutsche Konkurrenz auf diesem Gebiete die schweizerische Industrie schwer bedränge, denn diese Posten weisen nur unwesentlich höhere Einfuhrmengen auf. Einen besseren Grund zur Klage als die bisher durch Einfuhrbeschränkungen geschützten Industrien scheinen allerdings unsere Stickereiindustriellen zu haben, denen Deutschland durch die Unterbindung des Veredlungsverkehrs im Widerspruch zu den Bestimmungen des Handelsvertrages eine schwere Schädigung zugefügt hat. Hoffentlich gelingt es gütlichen Vorstellungen, die deutsche Regierung zur Zurücknahme dieser Massregel zu bewegen.

Im Mai ist die schweizerische Ausfuhr nach England, die im März 36,2 Millionen Franken betrug, plötzlich auf 62,7 Millionen hinaufgeschnellt, weil man noch vor dem Inkrafttreten der neuen Zölle grosse Mengen von Seiden und Uhren nach England ausgeführt hat. Die Stickerei scheint dagegen selbst von diesem vorübergehenden Aufschwung der Ausfuhr nichts profitiert zu haben, denn die wichtigsten Stickereiartikel weisen auch im Mai gegen das Vorjahr einen beängstigenden Rückgang auf. Die Stickerei wird voraussichtlich auch in Zukunft von den englischen Zöllen am schwersten betroffen, denn ihr gegenüber kommen diese Zölle voll als Schutzzölle zur Wirkung, während die Wirkung der Seidenzölle durch Abgaben auf die in England verarbeiteten Seiden abgeschwächt wird und die Wirkung der Uhrenzölle infolge des Fehlens einer bedeutenden Uhrenindustrie in England für die Schweiz sich nicht sofort

in einer so nachteiligen Weise auswirken kann. Es bleibt also als hauptsächlich Leidtragender die Stikkerei, für welche die Aussichten um so schlimmer sind, als England ihr bedeutendster Kunde geworden war und in den letzten Jahren etwa ein Viertel ihrer gesamten Ausfuhr nach England ging. Man sieht, die immer mehr um sich greifenden hochschutzzöllnerischen Tendenzen machen der schweizerischen Industrie das Leben immer saurer.

Auch leidet unser Export noch immer unter der Wirkung der unterwertigen Währungen. Nach Frankreich konnten wir im Mai nur für 13,4 Millionen Franken ausführen, während es uns für 38,1 Millionen Franken Waren lieferte, nach Italien lieferten wir für 8,8 Millionen und bezogen von dort für 20,6 Millionen Franken und von Belgien kauften wir doppelt so viel als wir ihm verkauften. Wir haben also alles Interesse daran, dass die Währungsreform auch in diesen Ländern endlich zur Tatsache wird, da wir dann wohl auf einige Besserung unserer Ausfuhr rechnen dürfen.

Die Zolleinnahmen betrugen im Juni 1925 Franken 15,342,354.08 (im Juni 1924: Fr. 14,972,102.29); Mehreinnahmen pro Juni 1925: Fr. 370,251.79. Einnahmen vom 1. Januar bis 30. Juni 1925: Franken 94,448,273.36 (im selben Zeitraum im Jahre 1924: Fr. 92,630,652.36); Mehreinnahmen vom 1. Januar bis 30. Juni 1925: Fr. 1,817,621.—.

Verband st. gallischer Konsumvereine

Der Verband st. gallischer Konsumvereine hielt am 21. Juni 1925 im Merkatorium in St. Gallen seine ordentliche Delegiertenversammlung ab, unter der Leitung des Verbandspräsidenten Verwalter Wetter in Rheineck.

Nach Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte hielt Nationalrat Joh. Huber ein Referat über das st. gallische Gesetz zur Tilgung der Staatsschulden und Sanierung der Staatsfinanzen, das nun nach dem Zustandekommen des Referendums der Volksabstimmung unterbreitet wird. Das Referat löste eine ziemlich lebhafte Diskussion aus. Ihr Ergebnis wurde in folgender Resolution festgehalten:

«Die Delegiertenversammlung des Verbandes st. gallischer Konsumvereine zieht in *Erwägung:*

1. Das dem Volke zu unterbreitende neue Steuergesetz bringt den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften und Aktiengesellschaften eine nicht sehr erhebliche Mehrbelastung in Form eines Zuschlages von 5—10% zur Vermögenssteuer.

2. Es berücksichtigt jedoch in keiner Weise die gerechten Forderungen der Genossenschaften, nämlich:

a) Beseitigung jeder Ausnahmebesteuerung der Konsumvereine, welcher nicht *alle* steuerpflichtigen Detailgeschäfte unterstehen;

b) Besteuerung nur wirklich vorhandenen Vermögens und Einkommens;

c) Gleichbehandlung der statutarischen Rückerstattungen wie der von Privathändlern gewährten Rabatte, Skonti usw.

Die Delegiertenversammlung *beschliesst* einstimmig:

Der Verband st. gallischer Konsumvereine verzichtet darauf, aktiv in den Kampf um das neue Steuergesetz einzugreifen, hält aber an seinen gerechten Forderungen fest. Der Vermögenssteuer soll nur wirklich vorhandenes Vermögen unterworfen werden, nicht aber Schulden und kapitalisierte Ausgaben. Als steuerpflichtiges Einkommen sollen nur wirkliche *Gewinne* behandelt werden, nicht aber die an die Mitglieder nach Massgabe ihrer Warenbezüge zurückzuerstattenden Ersparnisse.

Die Delegiertenversammlung *ersucht* alle Freunde der Genossenschaftsbewegung im Volk, in der Presse und im Grossen Rat auch in Zukunft mit unverminderter Energie für diese Postulate einzutreten.»

Fräulein Dr. Wild, die neue st. gallische Berufsberaterin, hielt hierauf ein Referat über die Unterstellung der Lehrtöchter in Ladengeschäften unter das kantonale Lehrlingsgesetz. Auch diesem Referat folgte eine lebhafte Diskussion. Es wurde beschlossen, eine Kommission zu ernennen, die der Lehrtöchterfrage ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Als nächster Versammlungsort wurde Buchs bestimmt.

Aus unserer Bewegung

Goldau. Unsere Konsumgenossenschaft war bestrebt, den dritten internationalen Genossenschaftstag festlich zu feiern und diesen Anlass so recht als Propagandatag für das Genossenschaftswesen zu benützen. Die Frauenkommission und die Angestellten mussten über zwei Wochen ihre freie Zeit für diesen Tag zur Verfügung halten. Das Verkaufspersonal gab sich alle Mühe, den Verkaufslokalen ein sonntägliches Kleid anzulegen.

Am Abend des 5. Juli versammelten sich die Mitglieder der Genossenschaft zu einem Familienabend im Hotel Rigi. Es fanden sich über 300 Personen ein, so dass der grosse Rigisaal kaum imstande war, alle Teilnehmer aufzunehmen. Der Tagespräsident der Genossenschaft, Herr Kantonsrat Heinzer, überreichte der Genossenschaftsgemeinde um 8½ Uhr den Willkommensgruss, und streifte in kurzen Worten die Entstehung und Bedeutung des internationalen Genossenschaftstages, ebenso beleuchtete er den Zweck des Familienabends in trefflicher Weise.

Hierauf ergriff Frau Marie Hüni das Wort. Das Thema lautete: «Die Konsumgenossenschaft, der Hort der Familie». Mit klaren Worten führte sie den Anwesenden die Aufgaben der Frauen gegenüber der Genossenschaft vor Augen. Nach ¾stündigem stillen Lauschen erntete die Referentin starken Beifall.

Es folgten noch einige Lustspiele, welche jeweils die Lachmuskeln stark in Anspruch nahmen. Der Saitenklub Goldau verschönerte den Abend, indem er die Zwischenpausen durch musikalische Einlagen ausfüllte. Das Dargebotene wurde jeweils von den Teilnehmern gut aufgenommen.

Während des Programmes wurde an die Mitglieder gratis Tee und Biskuits abgegeben. Nach Schluss des Programms konnte auch dem Tanzbein sein Recht eingeräumt werden. Gegen 4 Uhr löste sich die Konsumgemeinde auf, in der Erwartung, bald wieder einer solchen Einladung folgen zu können.

G.

Lachen am Zürichsee. Der diesjährige Genossenschaftstag war für unsere Genossenschaft wieder ein wahrer Freudentag. Schon seit vier Wochen war ein speziell hiefür gebildetes Komitee eifrig an der Arbeit, die rationelle Durchführung dieses Tages vorzubereiten. Nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass der Verkehr am 4. Juli so gut vonstatten ging. Und wirklich, der Aufmarsch der Mitglieder war ein grossartiger. Die von dem Verkaufspersonal flott dekorierten Räume waren von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr fast unheimlich angefüllt. Eine Freude war es, zu sehen, wie Personal und die gesamte Verwaltung sich bemühten, sämtliche Mitglieder zu bedienen. Der Erfolg blieb aber auch nicht aus. Die Ladeneinnahmen waren im Hauptlokal Lachen allein Fr. 14,000.—, Filiale Nuolen Fr. 1800.— und Filiale Altendorf Fr. 1500.—. Den Mitgliedern wurden die Warenbezüge doppelt gestempelt und den Kindern wurden die bekannten Napolitains verabfolgt. So reihte sich denn dieser Genossenschaftstag würdig seinen Vorgängern an; wir hoffen, es werde auch in Zukunft so gute Harmonie und Zusammenarbeit zum Wohle der ganzen Genossenschaft bestehen.

M.

A. C. V. Luzern. (P.-Korr.) Hier wurde die dritte Wiederkehr des *Internationalen Genossenschaftstages* in gleicher Weise gefeiert, wie in den beiden Vorjahren. *Fahnenschmuck* der Verwaltungsgebäude, bescheidener *Schmuck der Ladenlokale* und abends eine *Genossenschaftsfeier* im *Löwengartensaal,* der Geburtsstätte des A. C. V. Luzern. Zahlreicher noch als in den Vorjahren erschienen die Genossenschafter und Genossenschafterinnen der Stadt und deren Umgebung, so dass die weite Halle überfüllt war.

Der *erste Programmteil* war dem denkenden *Kopfe,* der *zweite* dem *Herzen* gewidmet. Ein Begrüssungs- und Eröffnungswort des Präsidenten *J. Dubach* und ein Referat von Herrn Dr. Weckerli, Basel: *«Rückblick und Ausblick»* hielten die Genossenschaftsversammlung eine gute Stunde in andächtiger Aufmerksamkeit gefangen. Es darf wohl erwartet wer-

den, dass die gesprochenen Worte als gesundes Samenkorn auf fruchtbaren Boden gefallen sind und für den A. C. V. Luzern gute Früchte zeitigen werden. Dem verehrten Referenten, der aus seinem reichen Wissen und als erfahrener Genossenschafter des Platzes Basel aus dem Vollen schöpfen konnte, wurde reicher Beifall zuteil.

Den zweiten, *unterhaltenden Teil* hatte die Sänger- und Jodlertruppe «*Die Obersteirer*» übernommen. Sie hatte nicht nur ein selten grosses, sondern auch ein sehr dankbares Auditorium und erntete mit ihrem reichhaltigen und abwechslungsreichen Programm wahre Beifallsstürme. Für manche geplagte Hausmutter war dieser *zweite Teil* der *Genossenschaftsfeier* eine wohltuende Erholung, eine Erfrischung von Herz und Seele. Und da im Saale nur Speisen und Getränke des A. C. V. zu ausnahmsweise billigen Preisen verabfolgt wurden, kam auch die körperliche Erfrischung nicht zu kurz. Dass ein solches Zusammenwirken eine recht fröhliche Stimmung auslösen musste, braucht nicht besonders gesagt zu werden.

So konnte man denn bei dem ziemlich nach Mitternacht vor sich gehenden Abschiednehmen nur fröhliche, vergnügte Gesichter sehen. Eine Ladenhalterin meinte, zum Schreibenden gewendet, diese *Sonntagsgesichter der Genossenschafterinnen* gefielen ihr weit besser als jene *Werktagsphysiognomien*, denen sie die Woche durch oft begegnen müsse. Honi soit, qui mal y pense.

Lyss. Der dritte internationale Genossenschaftstag wurde durch eine bescheidene Abendfeier, zu der sich nicht weniger als 450 Personen einfanden, begangen. Schaufenster und Verkaufslokal prangten tagsüber im Blumenschmuck. Hr. Oskar Läuffer, Sekundarlehrer aus Bern, verstand es in seinem fünfviertelstündigen Festreferat, die Zuhörer zu gewinnen. Auf all die trefflichen Ausführungen, die von der Geburtsstätte bis zur heutigen Errungenschaft über das Genossenschaftswesen geschildert wurden, können wir leider nicht eintreten, hoffen jedoch, dass das Gehörte im Interesse der organisierten Konsumentenschaft weitere Wurzeln gefasst habe und einen Schritt in der Selbsthilfe weiter gehen werde. Dem Referenten an dieser Stelle für die trefflichen und lehrreichen Ausführungen unsern besten Dank. Das Sänger- und Jodlerquartett Lyss erfreute uns während des Abends mit schönen Gesangs- und Liedervorträgen. Junge Genossenschafterinnen haben die Mühe nicht gescheut, mit einer theatralischen Aufführung zur fröhlichen Unterhaltung in vorzüglicher Weise beizutragen. Einzelvorträge dienten ebenfalls zur Unterhaltung. Nach einem Gratisimbiss kam auch das Tanzbein zur Geltung. Die Saalleitung sorgte dafür, dass neben den modernen auch die alten Tänzerinnen und Tänzer auf ihre Rechnung kommen konnten. Die Veranstaltung ist vorzüglich gelungen, indem die Stunden nur zu rasch vorübergingen. Der Sonntagmorgen erinnerte die letzten Teilnehmer zum Aufbruch. Allen Mitwirkenden unsern besten Dank! *V. S.*

Roggwil (Bern). Der *internationale Genossenschaftstag* wurde von unserer Genossenschaft in einer Weise gefeiert, welche gewiss alle Teilnehmer befriedigt hat. Zweck unserer Veranstaltung war ja nicht, möglichst geräuschvolle Darbietungen zu bringen, als vielmehr die Ideale unserer Bewegung neu darzulegen und so Samen für die Zukunft auszustreuen. Jetzt, nachdem die Feier vorüber ist, dürfen wir zuversichtlich hoffen, dass unser Zweck erreicht wurde.

Nachdem durch Verteilung von Flugblättern die Abgabe des «Gen. Volksblattes» an jede Haushaltung und eine passende Dekoration der Schaufenster vorher schon auf den Tag hingewiesen worden war, fand am Samstagabend ein eigentlicher Familienabend im Saal zur Linde bei ca. 200 Teilnehmern statt. Das vorzügliche Referat von Frau Marie Hüni aus Zürich über die «Genossenschaft, ein Hort der Familie» hat gewiss in allen Anwesenden das frohe Bewusstsein geweckt, einer Bewegung anzugehören, welche nicht nur materielle Vorteile, sondern auch ideelle Errungenschaften zu bringen vermag: Gemeinschaftsgefühl, Glück, Freude. Der starke Beifall, welcher den Ausführungen der Referentin gezollt wurde, bezeugte, dass sie allen zu Herzen gingen. Frohe Liedervorträge des Arbeitermännerchors und der Gesangssektion der Guttempler (gemischter Chor) umrahmten das Referat und verschönerten den Abend. Unsere Verkäuferinnen aber erbrachten den Beweis, dass sie sich nicht nur hinterm Ladentisch, sondern auch auf den Brettern, welche die Welt bedeuten, zu bewegen wissen; auch ihre Darbietungen wurden durch starken Beifall anerkannt. Gratis verabfolgtes Backwerk unserer Bäckerei mundete vorzüglich und auch die veranstaltete Tombola und der Tanz wurden nicht verschmäht. Wir möchten nicht unterlassen, allen Mitwirkenden auch an dieser Stelle herzlichst zu danken. *Sch.*

Turgi. Der dritte internationale Genossenschaftstag wurde in unserm Wirkungskreise in gediegener Weise gefeiert, so dass sich unsere Genossenschaft weitere Sympathien erwerben und bestehende festigen konnte. Das sorgfältig ausgestattete «Genossenschaftliche Volksblatt» (mit dem bezüglichen Flugblatt als Beilage) wurde in Turgi, Untersiggenthal, Stilli und Station, Remigen, Rüfenach und Villigen an sämtliche Haushaltungen per Post verteilt. Die Verkaufslokale waren dekoriert, ebenso der Lastwagen, so dass man sich männiglich fragen musste, was heute für ein Festtag sei. Der Chauffeur hatte Befehl, an diesem Tage extra langsam zu fahren, damit das Publikum merke, dass etwas Besonderes «los» sei.

Einen Rekordtag hatten unsere Verkaufslokale zu verzeichnen, allerdings erst nach vorausgegangener grosser Arbeitsleistung. Der Verwaltungsrat hatte beschlossen, alle an diesem Tage gemachten Käufe doppelt zur Rückvergütung einzutragen. Das hatte zur Folge, dass unsere Mitglieder die Lokale den ganzen Tag Kopf an Kopf anfüllten. Aber mit der grössten Bravour hat das Personal die enorme Arbeit bewältigt, ihm sei hiefür der beste Dank ausgesprochen. Die Verwaltung war am Abend angenehm überrascht, als von Turgi Fr. 7000.—, Untersiggenthal Fr. 3500.—, Station Fr. 900.— und von Stilli Fr. 600.— abgeliefert wurden, also total *Fr. 12,000.—*.

Das war ein Versuch, der nicht alle Tage gemacht wird, aber schliesslich kann man unternehmen, was man will, so gibt es immer etwas zu kritisieren. Das nächste Jahr kommt wieder etwas anderes aufs Tapet. *Sch.*

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 10. Juli 1925.

1. An der letzten Delegiertenversammlung in Ragaz ist als Mitglied der Kontrollstelle des V. S. K. gewählt worden: Société coop. de consommation Pruntrut. Laut nunmehr eingetroffenem Bericht hat der Verein als Verbandsrevisoren ernannt die Herren Ali Rebetez, Professor an der Handelsabteilung der Kantonsschule Pruntrut und Adrien Falbriard, Verwalter der Société coop. de consommation Pruntrut.

2. Im Wirtschaftlichen Wochenbericht, publiziert im «Bulletin» No. 144 vom 25. Juni 1925, hat der Verfasser darauf hingewiesen, dass der deutsche Arbeiter über die schlimmen Folgen der Inflation nicht gewarnt und aufgeklärt worden sei. Ein Genossenschafter, Anhänger der Freigeldtheorie, verlangt diesbezüglich eine Richtigstellung mit dem Hinweis, dass schon im Jahre 1914 die Zeitung «Physiokrat» zum Aufsehen gemahnt habe und dass ferner seit November 1918 die Blätter der deutschen Freiland- und Freigeldbewegung ständig gewarnt und sich auch an die zuständigen Instanzen der Parteien und der Gewerkschaften sowie der Genossenschaften, allerdings vergeblich, gewandt hätten. Dem Wunsche des betreffenden Genossenschafters zufolge geben wir von dieser Mitteilung Kenntnis.

3. Angesichts der veränderten Verhältnisse auf dem Geldmarkt hat die Verwaltungskommission beschlossen, den Zinsfuss für neue Obligationen des V. S. K. von 5½% auf 5% zu reduzieren. Gekündete Obligationen werden zu den gleichen Bedingungen konvertiert. Die Verzinsung von Geldanlagen in Kontokorrent- und Depositenrechnung bleibt sich gleich wie bis anhin (siehe separate Publikation).

4. In den Ausführungsbestimmungen zum neuen Postverkehrsgesetz ist vorgesehen, dass solche abonnierte Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal erscheinen, einzeln adressiert werden müssen, während bis anhin solche Zeitungen unadressiert nach Massgabe der auf den verschiedenen Poststellen aufliegenden Abonnentenlisten zur Verteilung zugesandt werden konnten.

Sollte dieser Vorschrift nachgelebt werden müssen, so hätte dies für alle 14 Tage erscheinenden Genossenschaftlichen Volksblätter («Genossenschaftl. Volksblatt», «Coopération» und «Cooperazione») eine wesentliche Mehrarbeit und damit eine Verteuerung

zur Folge. Erkundigungen bei der Oberpostdirektion haben ergeben, dass an der Durchführung dieser Ausführungsbestimmung festgehalten wird, immerhin wurde dem V. S. K. eine Frist eingeräumt, um die notwendigen technischen Veränderungen vornehmen zu können. Diese Frist könnte eventuell verlängert werden. Ferner sind eventuell weitere Schritte bei den Bundesbehörden im Auge zu behalten, um solche zu veranlassen, auf die Verordnung zurückzukommen.

Ohne in der Frage definitiv Stellung zu nehmen, hat die Verwaltungskommission verschiedene Lösungen besprochen. Als solche führen wir an:

Adressierung jeder einzelnen Zeitung, was jedoch eine Erhöhung des Abonnements zur Folge haben könnte.

Umwandlung sämtlicher vierzehntägigen Ausgaben in Wochenausgaben, wodurch allen in Betracht kommenden Vereinen gleichzeitig die Möglichkeit vermehrter Propaganda geboten würde.

Abgabe der Zeitungen an alle Haushaltungen der betreffenden Ortschaften. In diesem Falle würde die verlangte Adressierung hinfällig.

Zusendung der Zeitungen paketweise an die verschiedenen Vereine, wobei es den einzelnen Vereinen überlassen bleibt, die Exemplare in den Verkaufslokalen oder durch Träger den Mitgliedern zustellen zu lassen, wodurch eine Ermässigung des Abonnementspreises eintreten könnte.

Die Verwaltungskommission erachtet eine eingehende Besprechung dieser Frage als wünschenswert und hat beschlossen, diese Angelegenheit an den diesjährigen Herbstkreiskonferenzen zur Behandlung zu stellen, um nachher definitiv Beschluss zu fassen. Die Kreisvorstände werden deshalb ersucht, auf der Traktandenliste für die diesjährigen Herbstkreiskonferenzen von seiten des V. S. K. folgende Traktanden vorzusehen:

a) Antrag der Konsumgenossenschaft Biel betr. Schaffung eines Solidaritätsfonds für notleidende Verbandsvereine.

b) Spedition der Genossenschaftlichen Volksblätter.

Beschluss der Verwaltungskommission

vom 10. Juli 1925

betreffend

Verzinsung von Geldanlagen bei der Bankabteilung des V. S. K.

Die Bankabteilung nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen:

1. In **Kontokorrent-Rechnung,** jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

   zu **3%.**

2. In **Depositen-Rechnung,**
   a) in der Regel auf 30 Tage kündbar,

   zu **4½%;**

   b) auf 3—6 Monate fest resp. kündbar,

   zu **5%.**

3. Gegen **Obligationen,** je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (die eidgen. Stempelgebühr auf Obligationen übernimmt der V. S. K.),

   zu **5%.**

Gekündete Obligationen des V. S. K. werden zu den gleichen Bedingungen konvertiert.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine

Sitzung des Aufsichtsrates

vom Samstag, den 11. Juli 1925 in Luzern.

Anwesend waren sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die drei Mitglieder der Direktion. Den Vorsitz führte Herr E. Angst, Basel, das Protokoll Herr C. Hersberger, Zürich.

Der Rat beschäftigte sich mit dem schriftlichen und mündlichen Bericht der Direktion über das abgelaufene Quartal und genehmigte diesen einstimmig.

Mit Genugtuung wurde konstatiert, dass die Umbauten in der Mühle nun dem Ende entgegen gehen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Nette, kräftige **Tochter** mit Sekundarschulbildung, deutsch und französisch sprechend, welche bei uns mit bestem Erfolg eine einjährige Lehrzeit absolviert hat, sucht Stelle. Auskunft erteilt die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Schüpfen.

Kautionsfähiges, geschultes **Ehepaar,** freundlich und taktvoll, mit erwachsener Tochter, wünscht grössere **Konsumfiliale** zu übernehmen. Gefl. Offerten unter Chiffre W. 142 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Bäcker,** geübt auf Kleinbrot, sucht Jahresstelle als 2. Bäcker in Konsumbäckerei. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre B. G. 136 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges, junges, kinderloses **Ehepaar** sucht Stelle in Lebensmittelgeschäft, wo die Frau als **Filialleiterin,** der Mann als **Magaziner** oder **Hilfs-Chauffeur** Anstellung finden könnte. Beide waren schon einige Jahre in gleicher Branche tätig. Kaution kann gestellt werden. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre J. H. 137 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, verheirateter, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle als Erster oder Zweiter. Bewandert mit elektrischen Oefen. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre H. B. 1294 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges, geschäftserfahrenes **Ehepaar** sucht grössere **Konsumfiliale** zu übernehmen. Gefl. Offerten unter Chiffre K. K. 500 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Berner Bäcker,** mit Kenntnissen der Konditorei, sucht Stelle auf Anfangs August. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre V. K. 145 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kräftiger zuverlässiger **Mann** von 28 Jahren, sucht Stelle als **Magaziner.** Eintritt Anfangs August. Offerten mit Lohnangabe unter Chiffre A. S. 146 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Neue genossenschaftliche Bücher.

Howald: Die direkte Besteuerung der Genossenschaften durch Kantone und Bund	4.—
Weber: Konsumgenossenschaften und Klassenkampf (Das Neutralitätsprinzip)	10.50
Ogata: Die Konsumgenossenschaftsbewegung in Japan	15.—
Maire, M.: Wareneinkauf und Warenkalkulation	—.80
Totomianz: Grundlagen des Genossenschaftswesens	2.50
— Die Frau und das Genossenschaftswesen	2.—
Gaumont, J.: Histoire générale de la Coopération en France, 2 volumes	28.—

Buchhandlung des V. S. K. - Basel, Tellstrasse 62.

Redaktionsschluss: 16. Juli 1925.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.